

# Bösgläubige und redliche Bereicherungsschuldner

*Ausgangslage:* Der Entreicherte A hat gegen den Bereicherten B einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff). Es geht jetzt nur um den Umfang der Bereicherung.

**1.** Hat A gegen B Klage auf Herausgabe der Bereicherung erhoben und wurde dem B die Klage zugestellt?

Ja / Nein — **2.** Kannte B „den Mangel des rechtlichen Grundes“ schon „bei dem Empfang“ der Bereicherung (§ 819 Abs. 1 Var. 1)?

Mit der Zustellung wurde die Klage rechts-hängig.

Spätestens von diesem Augenblick an „haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften“ (§ 818 Abs. 4), also nach den §§ 291, 292.

Aber diese Haftung kann schon früher begonnen haben.

Deshalb weiter mit Frage 2!

Ja / Nein — **3.** Hat B „den Mangel des rechtlichen Grundes ... später“ erfahren (§ 819 Abs. 1 Var. 2).

B ist „von dem Empfang ... an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechts-hängig geworden wäre“ (§ 819 Abs. 1).

Ja / Nein — **4.** Kannte B (zB als arglistig Täuschender) schon beim Empfang die *Anfechtbarkeit* des zugrunde liegenden Vertrags? Oder kannte er sie infolge von Fahrlässigkeit nicht (§§ 142 Abs. 2, 122 Abs. 2)?

B ist „von der Erlangung der Kenntnis an ... zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechts-hängig geworden wäre“ (§ 819 Abs. 1).

Ja / Nein — **5.** Hat B durch die Annahme der Leistung gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (§ 817 S. 1)?

B wird nach der Anfechtung „so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts“ schon bei dessen Abschluss „gekant hätte oder hätte kennen müssen“ (§ 142 Abs. 2).

Ja / Nein — **6.** Besteht die ungerechtfertigte Bereicherung im Erhalt eines Darlehens?

B haftet vom Empfang der Leistung an wie nach Rechts-hängigkeit (§ 819 Abs. 2).

Ja / Nein — **7.** War mit der Leistung ein *Erfolg bezweckt* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2), dessen Eintritt beide Partner „als ungewiss“ angesehen haben (§ 820 Abs. 1 S. 1)? Und ist der Erfolg tatsächlich nicht eingetreten?

Bei einem sittenwidrigen Darlehen braucht er aber keine Zinsen zu zahlen.

Ja / Nein — **8.** Ist die Leistung aus einem *Rechtsgrund* erfolgt, „dessen Wegfall“ die Beteiligten „nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als möglich“ ansahen? Und ist der Rechtsgrund später tatsächlich weggefallen (§ 820 Abs. 1 S. 2)?

Zu Zinsen und Nutzungen siehe § 820 Abs. 2.

Ja / Nein  
Mit Wegfall des Rechtsgrundes haftet B vom Abschluss des Rechtsgeschäfts an wie nach Klagezustellung (§ 820 S. 2).

Nein  
A war im fraglichen Zeitraum ein redlicher Bereicherungsschuldner.

Weiter mit dem FD „Haftung des *redlichen* Bereicherungsschuldners“!

B ist **bösgläubig**. Wenn es um die Haftung des B geht, gilt das FD „Haftung des *bösgläubigen* Bereicherungsschuldners“!

1                      2                      3                      4                      5                      6                      7                      8                      9